



Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 88

Ilmenau, den 1. April 2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Institutsordnung des Instituts für Informationstechnik (InIT)

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung des Instituts für Informationstechnik (InIT)

Gemäß § 3 Abs.1 i. V. m. §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 37 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268) und § 21 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Ilmenau vom 08. April 2008 erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das Institut für Informationstechnik an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Senat der Universität hat die Ordnung am 11. Januar 2011 beschlossen. Der Rektor hat die Ordnung am 8. März 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 7. März 2011 angezeigt.

Präambel

Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes für Informationstechnik engagieren sich für die kontinuierliche Entwicklung anspruchsvoller, zukunftsweisender und interdisziplinärer Lehre und Forschung insbesondere in den Bereichen elektromagnetische Feldtheorie, Mikrowellentechnik, elektronische Messtechnik, digitale Signal- und Bildverarbeitung, Nachrichtentechnik, Kommunikationsnetze, drahtlose Verteilssysteme und digitaler Rundfunk. Sie streben an, wirkungsvoll zum Ausbau einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Forschung und Entwicklung von Bauelementen, Funktionsprinzipien, Algorithmen, Systemen und Netzwerken beizutragen und das wissenschaftliche Profil der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Universität nachhaltig mitzuprägen.

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Das Institut für Informationstechnik

(1) Das Institut führt den Namen "Institut für Informationstechnik", englisch: "Institute for Information Technology", Kurzform: InIT.

(2) Die Struktur des InIT ergibt sich aus dem Zusammenschluss von Fachgebieten und Professuren, deren Infrastruktur und Kompetenzen einander ergänzen. Gleichzeitig bilden sie eine zu den anderen Struktureinheiten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Universität inhaltlich und methodisch komplementäre Einheit. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung gehören dem InIT folgende Fachgebiete an:

- Nachrichtentechnik
- Elektronische Messtechnik
- Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik

- Digitale Signalverarbeitung
- Kommunikationsnetze
- Allgemeine Elektrotechnik
- Theoretische Elektrotechnik
- Drahtlose Verteilsysteme/Digitaler Rundfunk

Die im InIT zusammengeschlossenen Fachgebiete und Professuren nehmen ihre fachspezifischen Aufgaben selbständig und gleichberechtigt wahr und stimmen diese in gegenseitiger Absprache ab. Die institutsbezogenen Angelegenheiten werden einvernehmlich geregelt.

Für spezielle Aufgabenbereiche können auf freiwilliger Grundlage zeitweise oder auf Dauer weitere Struktureinheiten im Rahmen des Instituts gebildet bzw. in dieses aufgenommen werden. Über die Aufnahme weiterer Fachgebiete, Professuren und Struktureinheiten entscheidet der Institutsrat auf Antrag. Die jeweilige Zusammensetzung des Instituts wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Das InIT trägt derzeit die akademische Ausbildung insbesondere in den Studiengängen "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Medientechnologie" und "Communications and Signal Processing" sowie im fakultätsübergreifenden Studiengang "Ingenieurinformatik" mit. Weitere Beiträge zur akademischen Ausbildung betreffen u. a. die Studiengänge "Informatik", "Mechatronik", "Optronik", "Technische Physik" und "Wirtschaftsingenieurwesen". Näheres regeln die Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge.

Das InIT nimmt ferner fachgebietsübergreifende Aufgaben in Lehre, Forschung, Frühstudium und Weiterbildung wahr, soweit diese sich aus den im Institut vertretenen Fachdisziplinen ergeben.

(4) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein vorrangiges Anliegen des Institutes ebenso wie eine engagierte Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung der Universität.

(5) Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts bestehen aus dem Institutsrat gemäß § 3 und dem Direktor gemäß § 4 dieser Ordnung. Wenn spezifische Aufgaben und Interessen des Instituts berührt sind, können Beauftragte für besondere Aufgaben benannt oder Ausschüsse gebildet werden.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des InIT

(1) Mitglieder des Instituts sind die Mitglieder der Universität gemäß § 20 Abs. 1 und 2 ThürHG, soweit sie

- einem Fachgebiet bzw. einer Professur nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordnet werden können,
- dem Direktor nach § 4 Abs. 5 Satz 2 direkt unterstellt sind, oder
- als Studierende in einem Studiengang nach § 1 Abs. 3 Satz 1 immatrikuliert sind.

(2) Institutsangehörige sind sämtliche gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich am Institut Tätige sowie sonstige Angehörige der Universität gemäß § 20 Abs. 3 ThürHG, soweit sie einem Fachgebiet bzw. einer Professur nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordnet werden können oder im Fall des § 20 Abs. 3 Nr. 2 ThürHG ein Fachgebiet vertreten, welches zum Zeitpunkt des Eintritts des Professors in den Ruhestand dem Institut zugehörig war.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach dem Thüringer Hochschulgesetz, insbes. § 21 ThürHG und der Grundordnung der Universität in den jeweils geltenden Fassungen sowie den nachstehenden Regelungen dieser Ordnung.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des InIT bringen sich gemäß Leitbild der Universität in das akademische Leben ein.

§ 3 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

1. die im Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer
2. die Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, deren Anzahl der Anzahl der Hochschullehrer nach Ziffer 1 minus zwei entspricht, sowie ein weiterer Vertreter derselben Gruppe mit beratender Stimme,
3. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter sowie
4. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden von den jeweiligen Mitgliedern der Gruppen des Instituts in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der Universität in eigener Verantwortung gewählt. Den Vertreter nach Absatz 1 Nr. 4 benennt der Fachschaftsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

Die Amtszeit der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Mitglieder des Institutsrats beträgt drei Jahre, des Vertreters der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor Ablauf der Amtszeit des Direktors.

(3) Der Institutsrat wählt den Direktor und einen Stellvertreter. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung.

(4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Direktor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

(5) Im Fall der Nichtteilnahme hat ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter die Möglichkeit, dem Direktor nachweisbar und rechtzeitig vor Beginn der Institutsratssitzung, die Übertragung des Stimmrechts auf das beratende Mitglied derselben Gruppe anzuzeigen.

Im Fall der Nichtteilnahme hat der Vertreter der Studierenden die Möglichkeit, dem Direktor nachweisbar und rechtzeitig vor Beginn der Institutsratssitzung die Entsendung eines anderen beratenden Mitglieds derselben Gruppe anzuzeigen.

(6) Der Institutsrat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragen. Die Sitzungen des Institutsrates sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen.

(7) Eine Woche vor einer Institutsratssitzung ist die vorgesehene Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten und durch Aushang der Institutsöffentlichkeit bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Institutsrates hat das Recht, bis zum letzten Arbeitstag vor der Bekanntmachung weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Über die Sitzungen werden in der Verantwortung des Direktors Feststellungsprotokolle angefertigt.

(8) Sofern die Einberufung einer Sitzung des Institutsrats wegen Einzelfragen nicht zweckmäßig erscheint oder wegen besonderer Eilbedürftigkeit der Angelegenheit nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Direktor ein schriftliches Umlaufverfahren zur Beschlussfassung einleiten. Der Direktor übermittelt die Abstimmungsunterlagen mit Sachverhaltsdarstellung und Beschlussvorschlag an alle Mitglieder des Institutsrates. Diese sollen innerhalb einer Frist von einer Woche ein Votum zu dem Beschlussvorschlag abgeben. Wenn erforderlich, kann einvernehmlich mit allen Mitgliedern eine kürzere Frist vorgesehen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt Absatz 4 entsprechend. Nach Ablauf der Äußerungsfrist informiert der Direktor die Mitglieder schriftlich über das Ergebnis.

(9) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts in Lehre und Forschung. Er definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts und entscheidet über Maßnahmen zu deren Umsetzung. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Planung und Koordinierung der strategischen Entwicklung des Instituts
- Erfüllung der in der Präambel genannten Aufgaben, insbesondere der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Förderung fachgebiets- und institutsübergreifender Zusammenarbeit in Forschung und Lehre
- Gewährleistung der effektiven Nutzung der Einrichtungen des Instituts durch die Mitglieder und Angehörigen des Instituts
- Koordination einer angemessenen Zuordnung der verfügbaren Personal-, Mittel- und Raumressourcen zu den InIT-Fachgebieten und -Professuren
- Information und Einbeziehung der Mitglieder und Angehörigen des Instituts in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei längerfristig planbaren Fragen der Institutsentwicklung
- Außendarstellung des Institutes
- Koordinierung von Kontakten zu regionalen und überregionalen Industrieunternehmen
- Benennung von Beauftragten für besondere Aufgaben sowie Bildung von Ausschüssen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2.

§ 4 Der Direktor

(1) Der Institutsrat wählt in geheimer Wahl aus der Gruppe der institutsangehörigen Hochschullehrer den Direktor für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Direktor wird auf Vorschlag des Institutsrats vom Präsidium bzw. dem Rektorat der Universität für drei Jahre bestellt.

(2) Als Direktor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten oder soweit erforderlich weiteren Wahlgang diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Direktors. Für seine Wahl gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Direktor vertritt das Institut gegenüber der Fakultät und der Universität und repräsentiert es nach außen. Er setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts, die nicht in die Verantwortungsbereiche der Fachgebiete fallen. Er ist dem Institutsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Der Direktor kann zur Gewährleistung der Erfüllung der in § 3 Abs. 8 dieser Ordnung genannten Aufgaben Anordnungen gegenüber den Institutsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 treffen, sofern dem vorrangige dienstrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Er ist gegenüber den Mitarbeitern des Instituts, die keinem Fachgebiet bzw. keiner Professur zugeordnet sind, weisungsbefugt.

§ 5 Nutzung der Einrichtungen des InIT

(1) Die Einrichtungen des InIT umfassen

1. fachgebietsspezifische Einrichtungen sowie
2. fachgebietsübergreifende Einrichtungen und Forschungslabore.

Verantwortlich für die Nutzung der Einrichtungen nach Nr. 1 sind die zuständigen Fachgebietsleiter. Verantwortlich für die Nutzung der Einrichtungen nach Nr. 2 ist der Direktor oder ein von ihm für diese Aufgabe benanntes Mitglied des Instituts.

(2) Die Einrichtungen des InIT stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben bzw. ihres Studiums nach Abstimmung mit dem jeweiligen Verantwortlichen sowie erforderlichenfalls nach entsprechender Einweisung zur Verfügung. Angehörige des Instituts und andere Personen können die Einrichtungen des Instituts nach Zustimmung durch den jeweiligen Verantwortlichen ebenfalls nutzen.

(3) Einzelheiten zur Nutzung der Einrichtungen, insbesondere die technischen Erfordernisse im Umgang mit den Geräten sowie die Zurechnung der dabei entstehenden Kosten regeln die jeweils anwendbaren Laborordnungen der Fachgebiete und Forschungslabore sowie ggf. abzuschließende projekt- oder objektbezogene Verträge.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung vom 13. Februar 2007, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 26/2007, außer Kraft.

Ilmenau, den 8. März 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor